

142. Universitätslehrgang (ULG) Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege: Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005

idgF

Version 01

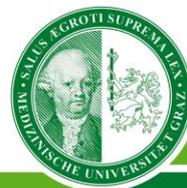
Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	07.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018
01	14.5.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	5
D.	Zielgruppe	5
§ 4	Aufbau und Gliederung	5
	Unterrichtsfächer	5
§ 5	Abschlussarbeit	7
§ 6	Lehr- und Lernformen	8
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	9
§ 9	Prüfungsordnung	11
§ 9a	Höchststudiendauer	15
§ 10	Abschluss	15
§ 11	Leitung.....	16
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	16
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	16
§ 14	Inkrafttreten.....	16
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege.....	17
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen	23



§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 40 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF).
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.



§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Intensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind die Absolventinnen und Absolventen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Intensivpflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Intensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die Spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Intensivspezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben und die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF) abgeschlossen haben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

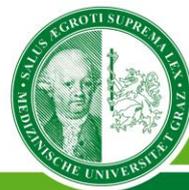
Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst ein Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 40 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.



	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Spezielle Pflege im Intensivbereich	100	0	55	4
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	20	0	10	1
03	Kommunikation und Ethik 2	16	0	10	1
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
05	Grundlagen der Intensivtherapie	155	0	90	7
06	Beatmung und Beatmungstherapie	22	0	15	1
07	Anästhesieverfahren	39	0	25	2
	Praktische Ausbildung				
08	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	200	0	10	8
09	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	80	0	3	3
10	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	80	0	7	4
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7



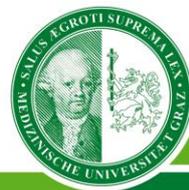
*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
 - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
 - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
 - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege besteht aus 392 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 360 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 475 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

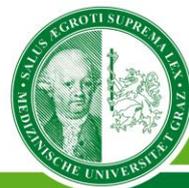


§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Spezielle Pflege im Intensivbereich			
01.1	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich)	VO	2	s
01.2	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich)	VO	2	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
05	Grundlagen der Intensivtherapie			
05.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich)	VO	2	s
05.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich)	VO	2	s
05.3	Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich)	VO	3	s
06	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	1	s
07	Anästhesieverfahren	VO	2	s
	Praktische Ausbildung			
08	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	8	i
09	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	3	i



10	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	4	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s



§ 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangslleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangslleitung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

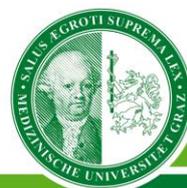
Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).


(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen



anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege



5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

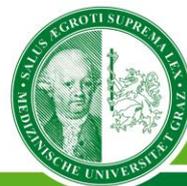
1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und



2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsführung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.



Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl. § 87a Abs 2 UG idgF und § 39 Abs 1 GuK-SV idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Intensivpflege“ berechtigt, auszustellen (vgl. § 11 Abs 2 GuKG idgF).

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGES-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.



Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Intensivbereich
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess in der Intensivmedizin • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten postoperativ und bei speziellen chirurgischen Krankheitsbildern • Überwachung und Pflege von beatmeten Patientinnen und Patienten • Pflege im Anästhesiebereich • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit extrakorporalem Kreislauf • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten bei speziellen internistischen Krankheitsbildern • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen • die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen • die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich), VO, 2 ECTS



	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich), VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s



Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle beim kritisch kranken Menschen anzuwenden • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Grundlagen der Intensivtherapie
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologischer Fachbereich • Internistischer Fachbereich • Kardiologischer Fachbereich • Neurologischer Fachbereich • Chirurgischer Fachbereich • Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, kardiologischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich zu erläutern • die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten • die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich), VO, 3 ECTS</p>
Prüfungsart	s



Unterrichtsfach	Beatmung und Beatmungstherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologische Grundlagen der Atmung • Beatmungsverfahren • Beatmung: Entwöhnung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben • die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Beatmung und Beatmungstherapie, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Anästhesieverfahren
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anästhesieverfahren • Regionalanästhesieverfahren • Gerätekunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Anästhesieverfahren in verschiedenen Fachbereichen zu beschreiben • gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement zu assistieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Anästhesieverfahren, VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s



Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 8 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 3 ECTS</p> <p>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich), PR, 4 ECTS</p>
Prüfungsart	i



Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel